

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Promotionsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (PromO-FBWiWi) Vom 24. Februar 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften - der Universität Erlangen-Nürnberg (im Folgenden "Fachbereich Wirtschaftswissenschaften" genannt) verleiht für die Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Dr. rer. pol. (rerum politicarum).

(2) ¹Das Promotionsverfahren besteht aus einer mindestens zweisemestrigen Vorbereitungszeit (§ 5), einer mündlichen Abschlussprüfung wahlweise in Form einer Disputation oder eines Rigorosums (§ 11) und einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, §§ 8-10), jeweils in einer wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fachrichtung. ²Die Zulassung zur Promotion (§ 4) muss zwei Semester vor der Meldung zur Promotion (§ 6) erfolgen.

(3) ¹Die Durchführung der Promotion obliegt einem Promotionsausschuss. ²Diesem gehören alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an. ³Die gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG dem Fachbereich für Wirtschaftswissenschaften angehörenden entpflichteten Professorinnen bzw. Professoren und Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand sind berechtigt, an den Sitzungen des Promotionsausschusses stimmberechtigt mitzuwirken; sie werden bei der Bestimmung der Mehrheiten insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben. ⁴Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder und die Mitwirkungsberechtigten des Promotionsausschusses mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich zu Sitzungen ein. ²Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung gemäß Satz 1 geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Mitwirkungsberechtigten. ⁴Stimmenthaltungen, Stimmrechtsübertragungen und geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. ⁵Die oder der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Promotionsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ⁶Hiervon hat sie

oder er den übrigen Mitgliedern des Promotionsausschusses unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁷Soweit die Promotionsordnung nichts anderes bestimmt, kann der Promotionsausschuss der oder dem Vorsitzenden zudem die Erledigung einzelner Aufgaben wider- ruflich übertragen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss die Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife besitzen.

(2) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss ein wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Studium nachweisen und die als Studienabschluss vorgesehene Diplomprüfung an einer Universität bzw. die Masterprüfung an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben. ²Die Prüfung muss mindestens mit dem Prädikat "gut" (bis 2,5) bestanden sein. ³Bei einem Notendurchschnitt bis zu 3,0 kann die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften - der Universität Erlangen-Nürnberg auf Antrag vom Erfordernis des Prädikats "gut" absehen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und ein Mitglied des Promotionsausschusses den Antrag befürwortet, das bereit und nach § 9 berechtigt ist, der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Dissertationsthema zu geben. ⁴Der Nachweis des wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiums nach Satz 1 gilt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die einschlägige Diplomprüfung nach Maßgabe der für besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen geltenden Bestimmungen oder die universitäre Bachelorprüfung nach Maßgabe der für besonders befähigte universitäre Bachelorabsolventinnen oder -absolventen geltenden Bestimmungen mit Erfolg abgelegt haben, als erbracht.

(3) ¹Der Promotionsausschuss kann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 Satz 1 genannten, diesen vergleichbare akademischen Abschlussprüfungen, auch soweit sie außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegt wurden, als Zulassungsvoraussetzung anerkennen, wenn in ihnen die Gesamtnote "gut" oder die in dem betreffenden Fach der Note "gut" entsprechende Note erreicht worden ist. ²In jedem Fall muss ein ausreichendes wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Studium nachgewiesen werden. ³Ein ausreichendes wirtschaftswissenschaftliches Studium weist nach, wer Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten mit Modulen aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre, Modulen aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre einschließlich Volkswirtschaftspolitik und Grundzüge der Finanzwissenschaften und weiteren Modulen aus den von der Dissertation betroffenen Bereichen (Pflichtwahlfach) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die einen engen Bezug zur angestrebten Dissertation haben, erworben hat, insgesamt jedoch mindestens 50 ECTS-Punkte aus den o. g. Fächern. ⁴Ein ausreichendes sozialwissenschaftliches Studium weist nach, wer jeweils mindestens 5 ECTS-Punkte mit Modulen aus dem Bereich Soziologie, Modulen aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre und weitere Module aus den von der Dissertation betroffenen Bereichen (Pflichtwahlfach) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die einen engen Bezug zur angestrebten Dissertation haben, erbracht hat, insgesamt jedoch mindestens 50 ECTS aus den o. g. Fächern. ⁵Entscheidet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber für ein Promotionsverfahren, das mit einem Rigorosum abschließt, müssen die drei gewählten Fächer identisch mit den Fächern des Rigorosums sein. ⁶Leistungen, die im Rahmen von Promotionsvorbereitungsmodulen erbracht werden, sind hiervon zu unterscheiden; sie können grundsätzlich nicht doppelt angerechnet werden. ⁷Welche Leistungen die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Nachweis eines ausreichenden wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studium zu erbringen hat, legt die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissen-

schaften im Bescheid über die Zulassung zur Promotion fest.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 Satz 1 gelten nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die die Promotionseignungsprüfung nach § 3 bestanden haben.

(5) Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber als der Führung des Doktorgrades unwürdig erweisen.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht schon an einer anderen Hochschule eine Doktorprüfung zum Dr. rer. pol. oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 3

Promotionseignungsprüfung

(1) ¹Auf Antrag wird zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, wer einen Diplomabschluss einer Fachhochschule a) im Studiengang Betriebswirtschaft oder in einem verwandten Studiengang oder b) in einem in Bezug auf die Sozialwissenschaften einschlägigen Studiengang mit wenigstens sehr gutem Erfolg abgelegt hat und ein von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vergebenes Thema selbständig und wissenschaftlich in einer Arbeit erörtert hat, die mindestens mit der Note "gut" bewertet worden ist; die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei Monate. ²In Ausnahmefällen können auch besonders befähigte universitäre Bachelorabsolventinnen oder -absolventen zur Eignungsprüfung zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, aus dem Ausbildung und Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers hervorgehen;
2. die Nachweise gemäß Abs. 1;
3. eine Erklärung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits an einer anderen Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat;
4. eine Erklärung darüber, aus welchem Gebiet das Thema der Dissertation gewählt wird und, soweit der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Wahlrecht eingeräumt ist, auf welche Fächer sich die Promotionseignungsprüfung erstrecken soll;
5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen oder gegen sie bzw. ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde;
7. eine Annahmebescheinigung der Erstreferentin bzw. des Erstreferenten.

(3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht oder nicht vollständig vorlegt oder die Erklärungen nicht abgibt,
3. bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat oder
4. sich der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(4) ¹Ist die Bewerberin oder der Bewerber zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, so sorgt die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die im Verfahren der Promotionseignungsprüfungen anfallenden Entscheidungen; sie oder er teilt diese der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit.

(5) ¹Die Promotionseignungsprüfung wird durch die Teilnahme an Prüfungen in drei Fächern im Umfang je eines Teil- bzw. Halbfaches (6 Kreditpunkten bzw. 10 ECTS-Punkten) nach der Diplomprüfungsordnung für Studentinnen bzw. Studenten der Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bzw. der entsprechenden Masterprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Diplomprüfungsordnung für Studentinnen bzw. Studenten der Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bzw. der entsprechenden Masterprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bzw. der Diplomprüfungsordnung für Studentinnen bzw. Studenten der Sozialwissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bzw. der entsprechenden Masterprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung abgelegt. ²Sie muss nach spätestens vier der Zulassung folgenden Semestern abgelegt worden sein. ³Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a legen die Promotionseignungsprüfung in den Fächern gemäß Abs. 6 Sätze 1 oder 2 ab, Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b in den Fächern gemäß Abs. 6 Satz 3.

(6) ¹Wird das Thema der Dissertation aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre gewählt, so umfasst die Promotionseignungsprüfung

1. Module aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre nach Festlegung der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan, die Bewerberin bzw. Bewerber hat ein Vorschlagsrecht,
2. Module aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre einschließlich Volkswirtschaftspolitik und Grundzüge der Finanzwissenschaften nach Festlegung der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan, die Bewerberin bzw. Bewerber hat ein Vorschlagsrecht und
3. weitere Module aus den von der Dissertation betroffenen Bereichen (Pflichtwahlfach); ggf. können die Fächer der jeweiligen Masterstudiengänge das Pflichtwahlfach ersetzen.

²Wird das Thema der Dissertation aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre gewählt, so umfasst die Promotionseignungsprüfung

1. Module aus dem Bereich Volkswirtschaftstheorie nach Festlegung der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan, die Bewerberin bzw. Bewerber hat ein Vorschlagsrecht,
2. Module aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre nach Festlegung der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan, die Bewerberin bzw. Bewerber hat ein Vorschlagsrecht, und
3. weitere Module aus den von der Dissertation betroffenen Bereichen (Pflichtwahlfach); ggf. können die Fächer der jeweiligen Masterstudiengänge das Pflichtwahlfach ersetzen.

³Wird das Thema der Dissertation aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften gewählt, so umfasst die Promotionseignungsprüfung die Fächer

1. Module aus dem Bereich Soziologie nach Festlegung der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan, die Bewerberin bzw. Bewerber hat ein Vorschlagsrecht,
2. Module aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder aus dem Bereich der Sozialwissenschaften nach Festlegung der Forschungsdeka-

- nin oder dem Forschungsdekan, die Bewerberin bzw. Bewerber hat ein Vorschlagsrecht, und
3. weitere Module aus den von der Dissertation betroffenen Bereichen (Pflichtwahlfach); ggf. können die Fächer der jeweiligen Masterstudiengänge das Pflichtwahlfach ersetzen.

(7) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn alle schriftlichen Arbeiten bestanden sind und die Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.

(8) ¹Sind Promotionseignungsteilprüfungen nicht bestanden oder gilt die Promotionseignungsprüfung aus den in § 10 der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise der Volkswirtschaftslehre beziehungsweise der Sozialwissenschaften oder aus den in § 13 der Masterprüfungsordnung genannten Gründen als nicht bestanden, so kann sie einmal zum nächsten Termin wiederholt werden. ²Der Antrag auf Wiederholung muss der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Nichtbestehens zugegangen sein. ³Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann wegen besonderer, von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretender Gründe die Wiederholung zu einem späteren Termin zulassen.

(9) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine von der Forschungsdekanin bzw. vom Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterschriebene Bescheinigung.

§ 4

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in deutscher Sprache an die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg zu richten.

(2) Die Zulassung zur Promotion am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften muss mindestens zwei Semester vor der Meldung zur Promotion erfolgen, sofern kein Ausnahmestand nach § 5 Abs. 4 vorliegt. Voraussetzung für die Teilnahme am Promotionsprogramm ist die Immatrikulation als Promovend.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin bzw. des Bewerbers Aufschluss gibt;
2. der Nachweis gemäß § 2 Abs. 1;
3. der Nachweis der Diplomprüfung gemäß § 2 Abs. 2 oder einer anderen gemäß § 2 Abs. 3 anerkannten Prüfung oder im Falle des § 3 die Bescheinigung über die bestandene Promotionseignungsprüfung;
4. die Studienbücher oder sonstige Nachweise eines ordnungsgemäßen wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fachstudiums;
5. eine Erklärung, ob und an welcher Hochschule die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits früher versucht hat zu promovieren;
6. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
7. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber das Rigorosum oder die Disputation wählt, und
8. eine Annahmebescheinigung der Erstreferentin, bzw. des Erstreferenten.

(4) Kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 oder 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen (siehe § 5 Abs. 4).

(5) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 erfüllt oder die Promotionseignungsprüfung bestanden hat, wird die Zulassung von der Forschungsdekanin bzw. vom Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften ausgesprochen.

(6) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 wird die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss ausgesprochen.

(7) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die für die Zulassung nach § 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die nach Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher eine Doktorprüfung in der gewählten Fachrichtung nicht bestanden hat.

(8) ¹Über die Zulassung oder Nichtzulassung erteilt die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. ²Im Fall der Nichtzulassung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) ¹Die aufgrund einer bestandenen Promotionseignungsprüfung ausgesprochene Zulassung zur Promotion ist in den Fällen des § 3 Abs. 6 Sätze 1 und 2 auf die wirtschaftswissenschaftliche Fachrichtung und im Falle des § 3 Abs. 6 Satz 3 auf die sozialwissenschaftliche Fachrichtung beschränkt. ²Die Dissertation muss auf dem Gebiet angefertigt werden, das die Bewerberin, bzw. der Bewerber im Antrag gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 benannt hat.

§ 5

Fachliche Vorbereitungsmaßnahmen zur Promotion

(1) ¹Mit der Vergabe eines Promotionsthemas wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Erstreferentin oder ein Erstreferent festgelegt, der oder dem die Aufsicht über den zügigen Fortgang der Promotion obliegt. ²Zur weiteren Ausgestaltung des Promotionsverfahrens können die Bewerberinnen und Bewerber zwischen zwei gleichwertigen Verfahrensvarianten wählen:

1. Abschlussverfahren des Rigorosums,
2. Abschlussverfahren der Disputation.

(2) ¹Während des mindestens zweisemestrigen Studiums nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Abschlussverfahren Rigorosum) und im Anschluss daran bis zur Einreichung der Dissertation berichtet die Bewerberin, bzw. der Bewerber in Abstimmung mit den Erstreferentinnen, bzw. Erstreferenten in Kolloquien oder Mentorengesprächen regelmäßig über den Fortgang der Arbeit. ²Das Promotionsverfahren wird mit einem Rigorosum abgeschlossen.

(3) ¹Während des mindestens zweisemestrigen Studiums nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Disputation) besucht die Bewerberin bzw. der Bewerber in Abstimmung mit den Erstreferentinnen, bzw. dem Erstreferenten spezielle Veranstaltungen im Rahmen des Promotionsprogramms im Umfang von 30 ECTS-Punkten, über die gegenüber dem Promotionsausschuss Nachweis abgelegt wird. ²Auch Leistungen wie die Teilnahme an nationalen und

internationalen Konferenzen oder der Besuch externer Fortbildungsveranstaltungen können von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten bzw. dem Promotionsausschuss als Promotionsvorbereitungsmodule anerkannt werden. ³Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. ⁴Das Promotionsverfahren wird mit einer Disputation abgeschlossen.

(4) ¹Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine ausreichende fachliche Vorbereitung an einer anderen Universität nachweisen, so kann die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften diese auf Antrag als fachliche Vorbereitungsmaßnahme, bzw. Teil einer solchen gemäß § 5 Abs. 2 oder 3 anerkennen. ²Die Mindestfrist zwischen Zulassung und Meldung zur Promotion nach § 4 Abs. 2 ist in diesem Fall entsprechend zu verkürzen.

§ 6

Meldung zur Promotion

(1) ¹Die Meldung zur Promotion setzt die rechtzeitige Zulassung nach § 4 Abs. 2 und den Nachweis der fachlichen Vorbereitungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 und 3 voraus. ²Der ausgefüllte Meldebogen ist mit folgenden Unterlagen im Promotionsbüro des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen:

1. Die Studienbücher oder sonstige Nachweise eines ordnungsgemäßen wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiums;
2. zwei Exemplare der Dissertation;
3. eine Erklärung, dass die eingereichte Arbeit oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegen haben;
4. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin, bzw. der Bewerber die Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
5. Nachweise über die fachlichen Vorbereitungsmaßnahmen gemäß § 5.

(2) Kann die Bewerberin, bzw. der Bewerber ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(3) Die Meldung ist vollzogen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1, gegebenenfalls des Abs. 2 und Abs. 3 erfüllt sind.

§ 7

Beginn des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Abgabe des Meldebogens im Promotionsbüro des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann die Meldung zur Promotion bis zur Abgabe des Erstgutachtens über die Dissertation beim Promotionsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Tritt die Bewerberin, bzw. der Bewerber nach diesem Zeitpunkt ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden. ³Für den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine die Erkenntnis fördernde, wissenschaftlich beachtenswerte Arbeit sein, welche die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und angemessener Darstellung erkennen lässt.

(2) Die Dissertation oder wesentliche Teile derselben dürfen nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegen haben.

(3) ¹Falls in die Dissertation wissenschaftliche Beiträge in Ko-Autorenschaft eingehen, ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welcher Teil eines Beitrags von dem Bewerber oder der Bewerberin stammen. ²Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Bewerberin oder dem Bewerber sowie den Ko-Autorinnen und Ko-Autoren schriftlich zu bestätigen.

(4) Auf dem Titelblatt hat die Dissertation das Dissertationsthema sowie Familien-, Vorname und Geburtsort der Bewerberin bzw. des Bewerbers anzugeben und die Bezeichnung "Inaugural-Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg" zu führen.

(5) ¹Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Mit schriftlicher Zustimmung der- bzw. desjenigen, die oder der das Thema vergeben hat, kann die Dissertation auch in englischer oder in einer anderen Sprache abgefasst werden. ³Eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation soll mit einer ausführlichen deutschen Zusammenfassung versehen sein. ⁴Letztere ist in Maschinenschrift, geheftet oder gebunden, vorzulegen.

(6) Die Arbeit muss ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel enthalten.

§ 9

Vergabe des Dissertationsthemas

¹Dissertationsthemen können von folgenden Mitgliedern der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vergeben werden:

1. Professorinnen und Professoren,
2. entpflichteten Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG sowie
3. sonstigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

²Sonstige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht hauptberuflich in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften tätig sind, dürfen Dissertationsthemen nur nach Zustimmung des Promotionsausschusses vergeben.

§ 10

Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Das Erstgutachten erstattet die Person, die gemäß § 9 die Arbeit vergeben hat, als Referentin oder Referent. ²Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestimmt eine bzw. einen, in begründeten Fällen auch mehrere Koreferentinnen oder Koreferenten aus dem Kreis der in § 9 genannten Personen. ³Der Promotionsausschuss kann auswärtige Koreferentinnen und Koreferenten, insbesondere auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen, einsetzen. ⁴Die Referentinnen, bzw. Referenten erstatten je ein Gutachten und beantragen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ⁵Die Gutachten sollen innerhalb eines Zeitraums von jeweils drei Monaten erstattet werden.

(2) ¹Beantragt eine Referentin oder ein Referent die Annahme, so hat sie bzw. er gleichzeitig das Prädikat der Arbeit vorzuschlagen. ²Die Notenbezeichnungen sind:

summa cum laude (1,0) = eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (2,0) = eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (3,0) = eine gute Leistung
rite (4,0) = eine ausreichende Leistung.

³Bei der Benotung der Arbeit sind Zwischennoten im Abstand von Viertelnoten (0,25) zulässig; die Noten 0,75 und 4,25 sind ausgeschlossen. ⁴Die Bewertungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(3) ¹Haben die Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so werden die Dissertationen und die Gutachten drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses und die nach § 1 Abs. 3 Satz 3 Mitwirkungsberechtigten ausgelegt. ²Sie haben das Recht, bis sechs Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung gegen die Annahme der Arbeit schriftlich begründeten Einspruch zu erheben. ³Wird innerhalb dieser Frist kein Einspruch gegen die Annahme der Arbeit erhoben, so ist die Arbeit angenommen und das Verfahren wird fortgesetzt.

(4) ¹Beantragt mindestens eine Referentin oder ein Referent die Ablehnung der Arbeit, so wird die Bewerberin, bzw. der Bewerber zur Prüfung zunächst nicht zugelassen, und der Promotionsausschuss entscheidet in seiner jeweils nächsten Sitzung über Annahme oder Ablehnung der Arbeit; er kann auch weitere Gutachten einholen. ²Beschließt der Ausschuss die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. ³Beschließt er die Ablehnung der Arbeit, so ist die Prüfung nicht bestanden; eine Fortsetzung des Verfahrens findet dann nicht statt. ⁴Die Notenbezeichnung bei Ablehnung der Arbeit lautet:
non rite (5,0) = eine nicht mehr ausreichende Leistung.

(5) ¹Haben beide Referentinnen bzw. Referenten die Annahme der Arbeit vorgeschlagen und liegt ein Einspruch nach Abs. 3 Satz 2 vor, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zunächst zur Prüfung nicht zugelassen. ²Der Promotionsausschuss entscheidet in seiner jeweils nächsten Sitzung, ob und wie die Bewertung der Arbeit durch die erhobenen Einwände verändert wird.

(6) Die abgelehnte Dissertation bleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg.

(7) ¹Die Bewerberin, bzw. der Bewerber kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung der Dissertation an, mit einem neuen Dissertationsthema erneut die Zulassung zur Promotion beantragen. ²Eine erneute Bearbeitung desselben Themas einer bereits abgelehnten Dissertation ist nicht möglich. ³Für dieses Verfahren gilt § 10 Abs. 1 mit Abs. 6 entsprechend.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) ¹Im Falle der Annahme der Dissertation wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen; sie ist zum nächsten Promotionstermin oder auf Antrag zu einem der beiden folgenden Promotionstermine abzulegen. ²Die mündliche Prüfung findet als Rigorosum oder als Disputation statt. ³Sie ist in deutscher Sprache abzulegen, soweit nicht der Promotionsausschuss mit Zustimmung der beteiligten Prüferinnen und Prüfer ihre Ablegung vollständig oder in Teilen in englischer Sprache gestattet.

(2) ¹Die Promotionstermine und die Zeiten der einzelnen mündlichen Prüfungen setzt die Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften fest. ²Die Einteilung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten zu einem bestimmten Termin kann nur erfolgen, wenn die entsprechende Meldung und die Gutachten spätestens vier Wochen vor dem bestimmten Termin im Promotionsbüro des Fachbereichs für Wirtschaftswissenschaften vorliegen.

(3) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten erhalten eine endgültige schriftliche Ladung zu den einzelnen Prüfungen bis spätestens drei Tage vor deren Beginn.

(4) ¹Die mündliche Prüfung in der Form eines Rigorosums erstreckt sich auf drei Fächer, die Dauer der Prüfung beträgt in jedem Fach ca. 30 Minuten. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann in der mündlichen Prüfung die wirtschaftswissenschaftliche oder die sozialwissenschaftliche Fachrichtung wählen.

(5) Die Fächer der mündlichen Prüfung im Rigorosum in der wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung sind:

- a) Aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre,
- b) aus dem Bereich Volkswirtschaftstheorie,
- c) nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten ein weiteres Fach, das an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften - der Universität Erlangen-Nürnberg durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer oder eine Professorin bzw. einen Professor im Ruhestand vertreten wird. Der Promotionsausschuss beschließt den Katalog dieser Fächer. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag auch ein Fach als drittes Fach zulassen, das in einer anderen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg durch eine Professorin bzw. einen Professor vertreten wird und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht.

(6) Die Fächer der mündlichen Prüfung im Rigorosum in der sozialwissenschaftlichen Fachrichtung sind:

- a) aus dem Bereich Soziologie,
- b) nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre, aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre oder aus dem Bereich der Sozialwissenschaften,
- c) nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten ein weiteres Fach gemäß Abs. 5 Buchst. c).

(7) ¹Die mündliche Prüfung in Form einer Disputation erstreckt sich über den Gegenstand der Dissertation sowie angrenzende Gebiete; die Dauer der Disputation beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. ²Sie dient dem Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zum wissenschaftlichen Gespräch fähig ist, das Gebiet ihrer bzw. seiner Dissertation beherrscht, sich in weiteren, davon berührten Gebieten des Promotionsfaches auskennt und Bezüge zu benachbarten Disziplinen herstellen kann. ³Die Disputation wird mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer eröffnet, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation vorstellt. ⁴Daran schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch an, das vom Vortrag ausgeht und fachübergreifende Aspekte einschließen soll.

(8) Unter den Prüfungsfächern muss sich in jedem Fall das Fach befinden, aus dessen Bereich das Thema der Dissertation gewählt wurde.

(9) Die von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagene Fächerzusammenstel-

lung (Rigorosum) und die Wahl der Prüferinnen bzw. Prüfer bedürfen der Genehmigung der Forschungsdekanin, bzw. des Forschungsdekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(10) Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer kann dieselbe Kandidatin bzw. denselben Kandidaten nur in einem Fach prüfen.

(11) ¹Die mündlichen Prüfungen (Rigorosum) finden in Anwesenheit einer bzw. eines von der Forschungsdekanin, bzw. des Forschungsdekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestimmten Beisitzerin, bzw. Beisitzers statt, die, bzw. der Mitglied des Promotionsausschusses sein muss; in Ausnahmefällen kann die Forschungsdekanin, bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften auch einen anderen promovierten Beisitzer bestellen. ²Studierende, die den Voraussetzungen des § 2 genügen, müssen auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten bei der Prüfung als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilnehmen können.

(12) ¹Die mündliche Prüfung in Form der Disputation findet vor einem Disputationsausschuss, bestehend aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern, statt, die Mitglieder des Promotionsausschusses oder im Promotionsausschuss mitwirkungsberechtigt sind. ²Die Prüferinnen und Prüfer werden von der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt; die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. ³Die beiden Referentinnen bzw. Referenten der Dissertation sollen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. ⁴Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften ist berechtigt, sich an der Disputation als Prüferin bzw. Prüfer zu beteiligen. ⁵Die drei Prüferinnen bzw. Prüfer bestimmen aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden, die bzw. der zugleich Protokoll führt. ⁶Abs. 12 Satz 2 gilt entsprechend.

(13) Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in Protokollen festzuhalten.

(14) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ist der Kandidatin, bzw. dem Kandidaten von den Prüferinnen und Prüfern auf Antrag die Bewertung bekannt zu geben.

§ 12

Ergebnis des Promotionsverfahrens

(1) ¹Im Rigorosum nach § 11 Abs. 4 setzt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer in ihrem bzw. seinem Fach die Note gemäß § 10 Abs. 2 fest. ²In der Disputation nach § 11 Abs. 7 setzt der Disputationsausschuss die Note der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 fest. ³Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin, bzw. der Bewerber wenigstens die Note „rite“ in jedem Fach des Rigorosums beziehungsweise in der Disputation erzielt hat.

(2) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion wird durch Bildung des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten ermittelt und vom Promotionsausschuss festgestellt. ²In der Rechnung werden die beiden Noten der Dissertation mit je drei Neunteln, die drei Noten der mündlichen Prüfung (Rigorosum) mit je einem Neuntel beziehungsweise die Note der Disputation mit drei Neunteln eingesetzt. ³Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel zu einer ganzen Zahl auf- beziehungsweise abgerundet. ⁴Ergibt sich eine Zwischennote, die in der Mitte zwischen zwei Noten liegt (1,5; 2,5; 3,5), so gilt die bessere Note.

(3) ¹Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Bewerberin, bzw. der Be-

werber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint; hierfür gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend. ²Die Prüfung kann vom Promotionsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 13

Bekanntgabe des Promotionsergebnisses

(1) ¹Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. ²Auf Antrag werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber auch die Einzelnoten von der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften schriftlich mitgeteilt.

(2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Bewerberin bzw. dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. ²Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 12 Abs. 3 als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine Wiederholung frühestens nach sechs Monaten möglich; die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden. ²Hat die Bewerberin, bzw. der Bewerber im Rigorosum lediglich in einem Fach nicht wenigstens die Note „rite“ erzielt, so beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf dieses Fach. ³Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Wiederholungsfrist verkürzen oder bei Vorliegen von Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat, verlängern. ⁴§ 12 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Wird die mündliche Prüfung in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 12 Abs. 3 als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ²Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 15

Druck und Ablieferung der Dissertation

(1) ¹Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die als Dissertation angenommene Arbeit in der von den Referentinnen bzw. Referenten genehmigten Fassung drucken oder vervielfältigen zu lassen und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Auf der Rückseite des Titelblattes der Dissertation sind die Namen der Referentinnen bzw. Referenten und das Datum der letzten mündlichen Prüfung anzugeben.

(2) ¹Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dadurch in angemessener Weise zugänglich gemacht, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser - zusätzlich zu dem bei den Prüfungsakten verbleibenden Exemplar - zwei Exemplare in der genehmigten Form, abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch Einlieferung der Arbeit bei der Universitätsbibliothek in der genehmigten Form in einer der folgenden Publikationsformen:

- a) Sechzig gedruckte oder vervielfältigte vollständige Abhandlungen oder
- b) drei Exemplare der vollständigen Arbeit in Maschinschrift sowie sechs Sonder-

- drucke der vollständig oder auszugsweise in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichten und dort als Dissertation gekennzeichneten Arbeit oder
- c) acht Exemplare, wenn die vollständige, als Dissertation gekennzeichnete Arbeit als Buch veröffentlicht wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 - d) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erteilt der Universitätsbibliothek die Erlaubnis, die elektronische Version gegebenenfalls in andere Formate, auch bei Verlust der ursprünglichen Seitengestaltung zu konvertieren. ³Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. In den in Satz 1 Buchst. a) und d) genannten Fällen überträgt die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Urschrift der eingereichten Dissertation bleibt bei den Akten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(4) ¹Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Doktorprüfung zu erfolgen. ²Auf einen innerhalb dieser Frist von der Bewerberin bzw. des Bewerbers gestellten Antrag hin kann die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Ablieferungsfrist verlängern. ³Die Verlängerung über ein Jahr hinaus bedarf der Zustimmung der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(5) ¹Eine Versäumung der Ablieferungsfrist nach Abs. 4 hat den Verlust aller im Promotionsverfahren erworbenen Rechte zur Folge. ²Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften erteilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 16

Vollzug der Promotion

(1) ¹Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms vollzogen. ²Erst nach Aushändigung des Doktordiploms hat die bzw. der Promovierte das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) ¹Das Doktordiplom wird in deutscher Sprache ausgefertigt und bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote der Promotion. ²Es wird auf den Tag der bestandenen mündlichen Doktorprüfung ausgestellt und von der Rektorin bzw. dem Rektor oder der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität sowie von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. ³Auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann ein zusätzliches Doktordiplom in lateinischer Sprache ausgefertigt werden; die Kosten einer solchen Ausfertigung trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber.

(3) ¹Das Doktordiplom kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses vor einer Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Dissertation in einer wissenschaftlichen Reihe oder Sammlung oder in einem anerkannten Fachverlag veröffentlicht wird. ²Die Verpflichtung zur fristgerechten Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 15 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt; unterbleibt die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare, so hat die Forschungsdekanin bzw. der For-

schungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Verleihung des Doktorgrades zu widerrufen und das Doktordiplom zurückzufordern. ³§ 15 Abs. 1 bis 5 gilt entsprechend. ⁴Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber alle Verpflichtungen erfüllt, verzögert sich aber die Aushändigung der Doktorurkunde aus verwaltungstechnischen Gründen, so erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine vorläufige Bescheinigung der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die bis zur Aushändigung der Doktorurkunde zur Führung des Dokortitels berechtigt. ⁵Die Bescheinigung verfällt spätestens zwei Jahre nach ihrer Aushändigung.

(4) Der Tag der Aushändigung oder Absendung des Doktordiploms ist in den Akten und auf dem Doktordiplom zu vermerken.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

¹Stellt sich nachträglich heraus, dass die in § 2 dieser Promotionsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der Dissertation oder bei der mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so kann der Promotionsausschuss die Prüfung für nicht bestanden und das Doktordiplom für ungültig erklären. ²Eine bereits ausgehändigte Promotionsurkunde hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zurückzugeben.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 19

Promotionsbuch

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg führt ein Promotionsbuch, in das der Name der, bzw. des Promovierten und der Bericht über die Promotion eingetragen werden.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) ¹Der Promotionsausschuss kann für hervorragende Leistungen und Verdienste im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.) verleihen. ²Als Informationsbasis müssen mindestens zwei von Mitgliedern des Promotionsausschusses erstattete Gutachten vorliegen.

(2) Die Urkunde wird der Ehrendoktorin bzw. dem Ehrendoktor anlässlich eines von ihr bzw. ihm zu haltenden Vortrages von der Forschungsdekanin bzw. von dem Forschungsdekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften überreicht.

(3) Bei Entziehung des Ehrendoktorgrades findet § 18 sinngemäß Anwendung.

Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Promotionen im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität

§ 21

(1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität / Fakultät oder einer entsprechenden Einrichtung verliehen werden.

(2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität / Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde und
2. die Bewerberin bzw. der Bewerber sowohl nach dieser Promotionsordnung als auch an der ausländischen Universität / Fakultät zur Promotion zugelassen ist.

(3) ¹Die Dissertation kann an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder an der ausländischen Universität / Fakultät vorgelegt werden. ²§ 8 Abs. 2 gilt insoweit nicht.

(4) Wird die Dissertation an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vorgelegt, ist § 22 anzuwenden; wird sie an der ausländischen Universität / Fakultät vorgelegt, gilt § 23.

(5) ¹Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Universität / Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 22

(1) ¹Soll die Dissertation an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vorgelegt werden, so wird sie durch eine Professorin bzw. einen Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer der ausländischen Universität / Fakultät betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 21 Abs. 2.

(2) Die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer sollen zugleich zu Referentinnen bzw. Referenten im Sinne von § 10 Abs. 1 bestellt werden.

(3) Ist die Dissertation im Verfahren nach § 10 Abs. 3 bis 5 angenommen, so wird sie der ausländischen Universität / Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) ¹Erteilt die ausländische Universität / Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung als Disputation vor dem Disputationsausschuss statt. ²Dazu bestellt der Promotionsausschuss eine/n nach den Bestimmungen der ausländischen Universität / Fakultät prüfungsberechtigten Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer zum Mitglied des Disputationsausschusses.

(5) Ist die Dissertation zwar an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität / Fakultät verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

§ 23

(1) ¹Soll die Dissertation an der ausländischen Universität / Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch eine Hochschullehrerin, bzw. einen Hochschullehrer der ausländischen Universität / Fakultät und eine Professorin bzw. einem Professor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften betreut. ²Dabei findet die Promotionsordnung der jeweiligen ausländischen Universität / Fakultät An-

wendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 21 Abs. 2.

(2) Wurde die Dissertation von der ausländischen Universität / Fakultät angenommen, so wird sie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(3) Erteilt die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität / Fakultät nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.

(4) In der Vereinbarung nach § 21 Abs. 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin bzw. Prüfer angehören muss.

(5) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität / Fakultät angenommen, verweigert jedoch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität / Fakultät fortgesetzt.

§ 24

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und der ausländischen Universität / Fakultät eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität / Fakultät erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und der ausländischen Universität / Fakultät treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde geht hervor, dass die, bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 21 Abs. 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Doktorurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 25

(1) Bei einer Promotion im Verfahren nach § 22 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 15 sowie den nach § 21 Abs. 2 getroffenen besonderen Vereinbarungen.

(2) ¹Bei einer Promotion im Verfahren nach § 23 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 21 Abs. 2 legt dar-

über hinaus fest, wie viele Exemplare der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 24 ausgestellten Doktorurkunde von der Ablieferung diese Exemplare abhängig machen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 04.01.1972 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 10. Februar 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 17. Februar 2010.

Erlangen, den 24. Februar 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 24. Februar 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Februar 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Februar 2010.